



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBALE EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORT TAL-PRIMĪSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 80/05

21. September 2005

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-87/05

EDP Energias de Portugal SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT BESTÄTIGT DAS VERBOT DES ERWERBS VON GAS DE PORTUGAL DURCH ENERGIAS DE PORTUGAL UND ENI

Obwohl der Kommission in ihrer Entscheidung Irrtümer bezüglich der Gasmärkte unterlaufen sind, ist die Verstärkung der beherrschenden Stellung von Energias de Portugal auf den Strommärkten eine ausreichende Rechtfertigung für die Entscheidung.

Die zweite Gasrichtlinie¹ sieht die Liberalisierung der Gasmärkte in den Mitgliedstaaten vor. Diese Märkte sind bis zum 1. Juli 2004 für Nichthaushaltskunden und bis zum 1. Juli 2007 für sonstige Kunden dem Wettbewerb zu öffnen. Die Mitgliedstaaten können jedoch unter Umständen von bestimmten Verpflichtungen abweichen und die Anwendung der Richtlinie hinauszögern. Portugal kommt bis 2007 in den Genuss dieser Ausnahmeregelung. Ein einziger Anbieter, Gás de Portugal (GDP), die traditionelle portugiesische Gasgesellschaft, deckt alle Stufen der Lieferkette für Gas ab.

Am 31. März 2004 wurde eine Vereinbarung geschlossen, aus der sich im Wesentlichen ergab, dass Energias de Portugal (EDP), die traditionelle portugiesische Elektrizitätsgesellschaft, und die ENI SpA, ein italienisches Energieunternehmen, gemeinsam GDP erwerben sollten.

Mit Entscheidung vom 9. Dezember 2004 erklärte die Kommission den Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar. Sie stellte fest, dass der Zusammenschluss trotz der erheblichen Verpflichtungen, die die Parteien zur Lösung der festgestellten Wettbewerbsprobleme vorgeschlagen hatten, die beherrschende Stellung von EDP auf allen Strommärkten in Portugal (Groß- und Einzelhandel sowie Hilfsdienste) und die beherrschende Stellung von GDP auf der Mehrzahl der Gasmärkte in Portugal verstärken und damit den Wettbewerb auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes behindern würde.

¹ Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176, S. 57).

Am 25. Februar 2005 beantragte EDP beim Gericht erster Instanz die Nichtigerklärung dieser Entscheidung. Das Gericht hat dem Antrag der Klägerin auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren stattgegeben und die Rechtssache in sieben Monaten entschieden, was die kürzeste Verfahrensdauer darstellt, die für eine Rechtssache dieser Art je erreicht wurde.

Nach Ansicht des Gerichts ergibt sich aus der Ausnahme von der zweiten Gasrichtlinie, dass die Gasmärkte in Portugal zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung nicht dem Wettbewerb geöffnet waren und GDP eine Monopolstellung auf fast allen Gasmärkten innehatte. Ein Monopol stellt eine absolut beherrschende Stellung dar, die logischerweise nicht verstärkt werden kann. Demnach gibt es keinen wirksamen Wettbewerb, der durch den Zusammenschluss behindert werden könnte. Dadurch, dass die Kommission das Verbot des Zusammenschlusses mit der Verstärkung der beherrschenden Stellung begründet hat, die eine erhebliche Behinderung des Wettbewerbs auf den wegen der Ausnahmeregelung nicht dem Wettbewerb geöffneten Gasmärkten zur Folge hätte, hat sie die Wirkungen und damit die Tragweite dieser Ausnahme verkannt.

Das Gericht weist jedoch darauf hin, dass sich dieser Irrtum auf die Gasmärkte beschränkt und die Beurteilung der Strommärkte davon nicht berührt wird.

Das Gericht stellt sodann fest, dass kein Anlass besteht, eine Entscheidung, mit der ein Zusammenschluss verboten wird, aufzuheben, wenn bestimmte, nicht mit Mängeln behaftete Begründungserwägungen dieser Entscheidung, insbesondere diejenigen, die einen der in Rede stehenden Märkte betreffen, den verfügenden Teil der Entscheidung hinreichend rechtfertigen. Im vorliegenden Fall, so das Gericht, hat die Kommission keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als sie angenommen hat, dass durch den Zusammenschluss ein auf allen Strommärkten bedeutender potenzieller Wettbewerber (d. h. GDP) verschwinden werde. Dies würde zu einer Verstärkung der beherrschenden Stellung von EDP auf diesen Märkten führen, mit der Folge, dass ein wirksamer Wettbewerb erheblich behindert wäre. Diese Schlussfolgerung allein rechtfertigt die Entscheidung der Kommission hinreichend.

Das Gericht weist daher die Klage von EDP ab und bestätigt die Entscheidung der Kommission.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, ES, FR, PL, PT, SK

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*